



# Greuther Nachrichten

Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchhaslach

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. von 9.00 – 11.00 Uhr  
Do. von 18.00 – 20.00 Uhr

Verantwortlich für die gemeindlichen Nachrichten  
1. Bürgermeister Franz Grauer

Telefon: 08333 / 1427  
Telefax: 08333 / 7269  
E-Mail: [info@kirchhaslach.de](mailto:info@kirchhaslach.de)

Notdienst Wasser u. Abwasser: 0172 43 78 194

Abgabetermin für die nächste Ausgabe: **Donnerstag, 10.12. 2020**

394/11.2020

Kirchhaslach, den 23. November 2020

## ❖ Gemeindenachrichten:

**Öffentliche Gemeinderatssitzung vom Montag, den 16. November 2020 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Kirchhaslach**

### Tagesordnung

**1.1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung Nr. 10/2020 vom 19.10.2020**

Die Niederschrift wurde genehmigt.

**1.2. Bauantrag: Antrag auf Teilabbruch der landwirtschaftlichen Scheunen einschließlich verschließen der offenen Gebäudeteile auf der Fl.Nr. 34, 34/1 der Gemarkung Kirchhaslach, Untere Mühle 8, 87755 Kirchhaslach**

Der Bauantrag wurde genehmigt.

**1.3. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 763 der Gemarkung Kirchhaslach, Untere Mühle 10, 87755 Kirchhaslach**

Der Bauantrag wurde genehmigt.

**1.4. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 159/1 der Gemarkung Kirchhaslach, Ziegelgrund 40, 87755 Kirchhaslach**

Der Bauantrag wurde genehmigt.

**1.5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kirchhaslach (BGS/WAS)**

Das Büro Dr. Schulte Röder Kommunalberatung hat die Beiträge und Gebühren für die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung für den Zeitraum 2017 bis 2020 nachkalkuliert. In dieser Nachkalkulation ist im Bereich Trink-

wasser in den letzten vier Jahren ein Defizit entstanden. Deshalb ist eine Gebührenerhöhung dringend notwendig, da diese Einrichtung kostendeckend zu betreiben ist. Dieses Defizit wird nicht zur neuen Beitragsberechnung herangezogen, sondern wird durch allgemeine Finanzmittel der Kommune abgedeckt. Für den neuen Berechnungszeitraum wird die Wassergebühr um 4 Cent auf 0,45 € / cbm angehoben werden.

**1.6. Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kirchhaslach**

Der bayerische kommunale Prüfungsverband hat für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2019 eine Nachkalkulation durchgeführt. In diesem Zeitraum ist ein Defizit von 10.916 € entstanden. Um die Bestattungseinrichtung der Gemeinde kostendeckend zu betreiben ist eine Gebührenerhöhung notwendig. Der Prüfungsverband hat für den kommenden Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 die Gebühren berechnet. Es fließen auch die Kosten für die Sanierung der Friedhofsmauer mit ein. Ca. 1/3 der Kosten werden zur Berechnung mit herangezogen. Die neuen Gebühren wurden in die Beitrags- und Gebührensatzung eingearbeitet. Der Gemeinderat stimmte der Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung zu. Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung

über das Bestattungswesen der Gemeinde Kirchhaslach vom 11. Dezember 2017 außer Kraft.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
Die Gebühr beträgt 0,45 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### 1.7. Information Kindergarten: Bauabschluss Schlussrechnungen

Die bauaufsichtliche Abnahme durch die Bauverwaltung des Landratsamts im Kindergarten wurde durchgeführt. Alle Auflagen wurden eingehalten und erfüllt. Somit ist die Baumaßnahme abgeschlossen. Die Gesamtkosten für die Nutzungsänderung und Erweiterung belaufen sich auf 150.000,00 € (2019/2020).

### 1.8. Sonstiges

#### a.) Bauantrag: Neubau einer Maschinen- und Bergehalle auf der Fl.Nr. 77 und 79 der Gemarkung Greimeltshofen, Griesbachstraße, 87755 Kirchhaslach

Der Bauantrag wurde genehmigt.

#### b.) Absage - Jahresabschluss 31.12.20:

Aufgrund der aktuellen Corona Beschränkungen wird der Jahresabschluss am 31.12.2020 nicht stattfinden.

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

## Hinweise und Mitteilungen der Gemeindeverwaltung



### Info an alle Bürgerinnen und Bürger

In der Gemeinde Kirchhaslach werden alle öffentlichen Versammlungen Corona bedingt abgesagt bzw. verschoben.

### Satzungsänderungen zum 01.01.2020

#### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung Gemeinde Kirchhaslach(BGS/WAS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchhaslach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kirchhaslach vom 25.10.2016 wird wie folgt geändert:

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Satzung der Gemeinde Kirchhaslach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchhaslach folgende Satzung:

#### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Betriebsgebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Länge der Nutzungsdauer für
- a) eine Einzelgrabstätte (25 Jahre) 243,00 €,
  - b) eine Familiengrabstätte (25 Jahre) 482,00 €,
  - c) eine Urnennische in der Urnenwand (15 Jahre) 1.140,00 €, und ist im Voraus zu begleichen.
- (2) Die Grabgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Monat der Verlängerung für eine
- Einzelgrabstätte 1/300 der Gebühr nach § 4 Absatz 1a
  - Familiengrabstätte 1/300 der Gebühr nach § 4 Absatz 1b
  - Urnennische in der Urnenwand 1/300 der Gebühr nach § 4 Absatz 1c
- (3) Wird während der Nutzungszeit eine Grabstätte neu belegt, verlängert sich die Nutzungszeit immer um die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die im Voraus geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurück.

### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen für
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Grab öffnen und schließen, Normaltiefe  | 941,00 Euro   |
| b) Grab öffnen und schließen, Tieferlegung | 1.000,00 Euro |
| c) Kinder bis 10 Lebensjahren              | 524,00 Euro   |
| d) Urnen in Grabstelle                     | 286,00 Euro   |
| e) Urnen in Urnenwand                      | 148,00 Euro   |
| f) Exhumierungen                           | 1.893,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Benutzungstag 48,00 Euro

### § 6 Betriebsgebühren

- (1) Die jährlichen Betriebsgebühren für den Unterhalt der Friedhöfe der Gemeinde Kirchhaslach betragen
- a) für Familiengräber 25,00 Euro / Jahr
  - b) für Einzelgräber 20,00 Euro / Jahr
  - c) Urnennischen in der Urnenwand 20,00 Euro / Jahr

Die Betriebsgebühren werden ab dem 15. Januar für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. Auf Antrag eines triftigen Grundes kann die Gemeinde auch Vorleistung für 25 Jahre (bzw. 15 Jahre Urne) erheben. Dies bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates (550,00 Euro für Einzelgrab, 700,00 Euro für Familiengrab und 350,00 Euro für Urnennische).

### § 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Stundensätze und Pauschalbeträge bei Sonderleistungen betragen für
- |   |          |
|---|----------|
| a) Regiearbeiten je Stunde                            | 42,00 €  |
| b) Kompressor arbeiten einschl. Arbeiter je Stunde    | 60,00 €  |
| c) Leichtes Abbruchgeräte einschl. Arbeiter je Stunde | 48,00 €  |
| d) Grabeinfassung entfernen pauschal                  | 179,00 € |
| e) Grabstelle abräumen (Pflanzen, Sträucher)          | 71,00 €  |
| f) Beerdigungsdienstleistung pauschal                 | 143,00 € |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Dezember 2017 außer Kraft.

---

Kleine Menge **Fichtenbrennholz** für Selbstwerber nahe Hörlis abzugeben.  
Näheres unter Telefonnr. 08333 655

## **Wasserzählerablesung im Gemeindegebiet Kirchhaslach**

Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die Gemeinde Kirchhaslach dazu entschlossen, in diesem Jahr die Wasserzähler nicht durch kommunale Ableser zu erfassen. Deshalb möchten wir alle Eigentümer einer Immobilie darum bitten, ihren Wasserzählerstand selbst abzulesen und an das Rathaus der Gemeinde Kirchhaslach zu übermitteln.

Bis ca. Mitte Dezember 2020 sollte jeder **Eigentümer eines Anwesens**, welches an die kommunale Wasserversorgung angeschlossen ist, eine Benachrichtigung zum Wasserzählerablesen erhalten haben. Diese beinhaltet u.a. die Zählernummer des kommunalen Wasserzählers. Bitte achten Sie darauf, dass Sie auch wirklich **den richtigen Zähler ablesen** und den **entsprechenden Zählerstand** melden (bitte keine privaten Zwischenzähler/ Strom-, Gas- oder sonstigen Zähler an uns melden).

Hierzu bieten wir Ihnen **bis zum angegebenen Rücksendedatum** folgende Möglichkeiten an:

- Rücksendung der ausgefüllten Zählerstandkarte per Post oder
- Einwurf direkt im Briefkasten im Rathaus oder
- Meldung per E-Mail an die auf der Karte vermerkten Mailadresse (**info@kirchhaslach.de**)
- telefonische Meldung an das Rathaus unter **0 83 33 / 1427** zu den bekannten Öffnungszeiten

Sollte in Ausnahmefällen eine Selbstablesung nicht möglich sein, möchten wir Sie bitten, sich unter der genannten Telefonnummer mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir gemeinsam eine Lösung finden können.

Wir danken Ihnen vielmals für Ihre Zusammenarbeit und Ihr Verständnis.

Ihr

1. Bürgermeister  
Franz Grauer

## Der nächste Schnee kommt bestimmt - bitte Räum- und Streupflicht beachten!



### Die Gehwege müssen von den Anliegern geräumt und gestreut werden.

Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr (Sonn- u. Feiertags 08.00 Uhr) des Folgetages zu räumen. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee, ist innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall zu räumen. Während dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, zu beseitigen. Die Gehwege sind für Fußgänger in ausreichender Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

Damit die innerörtlichen Straßen möglichst zügig vom Räumdienst der Gemeinde geräumt werden können, bitten wir Sie, wo irgend möglich Fahrzeuge nicht auf der Straße abzustellen. Sie unterstützen so den kommunalen Räumdienst bei seiner wichtigen Arbeit und verringern die Gefahr von Beschädigungen an Ihren Fahrzeugen.

**An dieser Stelle bereits schon im Voraus ein Dankeschön an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihre Räumpflicht gewissenhaft erfüllen. Ein ganz besonderer Dank geht an all diejenigen, die älteren und kranken Mitmenschen in ihrer Nachbarschaft bei dieser oft beschwerlichen Arbeit helfen!**

---

### Öffnungszeiten der VG Babenhausen:

Montag – Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Montag: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

---

### Personalausweis / Reisepass

Bitte prüfen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass auf Gültigkeit. Beantragt werden kann das Dokument bei der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, Zimmer 4.

---

## Rentensprechtag im Rathaus Babenhausen

Die Verwaltungsgemeinschaft bittet den betroffenen Personenkreis, diese Beratungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Beratung findet

**am Donnerstag, 17.12.2020 jeweils von 08:30-12:00 Uhr und von 13:10-15:30 Uhr statt.**

Auch im Jahr 2021 hält die Deutsche Rentenversicherung wieder einmal im Monat einen Rentensprechtag im Rathaus Babenhausen ab. Allen Bürgerinnen und Bürgern wird Gelegenheit gegeben, ihre Rentenversicherungsunterlagen überprüfen und sich in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung und der zulagengeführten privaten Altersvorsorge kostenlos beraten zu lassen. Die Verwaltungsgemeinschaft bittet den betroffenen Personenkreis, diese Beratungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Folgende Termine finden in 2021 statt:

21.01.2021	15.07.2021
18.02.2021	19.08.2021
18.03.2021	16.09.2021
22.04.2021	21.10.2021
20.05.2021	18.11.2021
17.06.2021	16.12.2021

Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie sich für einen Beratungstermin (unter Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer) vorher anmelden, da die Termine immer schon im Vorfeld vollständig ausgebucht sind. Termine werden im Rathaus Babenhausen, Zi.-Nr. 2/3 oder unter Tel. Nr. 08333/9400-21 oder -22 vergeben.

---

### Öffnungszeiten Wertstoffhof Babenhausen November bis März

Montag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr

---

### Abfallentsorgung

- Restmülltonne 14-tägig

**Donnerstag 26.11./10.12./23.12.2020**

- Biomülltonne 14-tägig

**Freitag 27.11./11.12./24.12.2020**

- Altpapier- und Altkartontonne

**Montag, 14.12.2020**

## - Gelbe Tonne

Donnerstag, 03.12./31.12.2020

**Wurde Ihre Tonne nicht geleert, wenden Sie sich bitte an die Fa. Hörger, Stetten:  
Tel.: 08261 732 767**

---

## Kirchliche Nachrichten:

### Kath. Frauenbund

#### Feierabendkreis

Liebe Frauen vom Feierabendkreis, wie ich schon vor 2 Jahren angekündigt habe, lege ich ab Januar 2021, mein Amt als Leiterin des Feierabendkreises nieder.

Leider muss ich mich auf diesem Weg von euch verabschieden, denn Corona hat uns dieses Jahr einen "großen Strich" durch die Rechnung gemacht. Es ist sehr schade, dass wir uns seit April nicht mehr treffen konnten. Aber die Gesundheit geht vor. Von 1982 bis heute war ich im Frauenbund aktiv dabei. Angefangen hat es mit der Vorsitzenden, danach Bezirksleiterin und nebenbei beim Feierabendkreis, den ich 1983 ins Leben gerufen habe. Nachdem Frau Eitler Sofie aus Altersgründen als Leiterin aufhörte, übernahm ich den Vorsitz bis zum Jahr 2020.

Es war für mich eine schöne, erfahrungsreiche und prägende Zeit. Ich habe nicht nur gegeben, ich habe auch viel bekommen. Die vielen religiösen und kulturellen Begegnungen waren stets geprägt von viel Gemeinschaft und Freude. Ich war immer überrascht wie die Nachmittage so viele Jahre angenommen wurden.

Es war immer schön mit euch!

Leider konnte jetzt seit April kein Treffen mehr stattfinden. Ich hoffe, dass sich das im nächsten Jahr wieder ändert. Mein größter Wunsch wäre, dass ihr, sobald es wieder möglich ist, dem Feierabendkreis treu bleibt und wieder zu den Nachmittagen kommt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich denjenigen, die mich die vielen Jahre begleitet haben, und die mir immer mit Rat und Tat zur Seite standen, ein ganz herzliches "Vergelts Gott" sagen. Ohne ihre Mithilfe wäre nicht alles möglich gewesen. Ich möchte keine Namen aufzählen, denn sonst könnte es sein, dass ich jemand übersehen habe.

Auch meinem Mann danke ich von Herzen für das Mittragen meiner Aktivitäten. Er hat mich in all den vielen Jahren mental und aktiv begleitet und mir sehr viel Freiheit gegeben, denn ohne die wäre vieles nicht machbar gewesen. Euch allen wünsche ich von Herzen alles Liebe und Gute für die Zukunft, viel Gesundheit, Frieden und Gottes Segen.

Meinen Nachfolgerinnen wünsche ich viel Freude, eine gute Zusammenarbeit, gute Ideen und dazu Gottes Segen.



P.S Ich freue mich, auch als Gast den Feierabendkreis besuchen zu können.  
Olgishofen im November 2020

Eure Margit

## Vereinsnachrichten:

### Keine Termine vorhanden !

#### Dieselbestellung

14.12.2020 Winterdiesel  
25.01.2021 Winterdiesel

Bitte bei Herrn Eduard Wohllaib Tel.: 655 melden.

---

#### Bay. Rotes Kreuz

##### Blutspende

27.11.20 16.00 bis 20.00 Uhr  
Schulzentrum Babenhausen

---

### **Stromzählerablesung im Gebiet des Überlandwerk Krumbach:**

#### **So können Haushalte in diesem Jahr ihren Zählerstand übermitteln**

Das Überlandwerk Krumbach (ÜWK) erfasst im Auftrag der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) zum Jahreswechsel wieder die Zählerstände im Netzgebiet. Aufgrund der Corona-Pandemie hat das ÜWK die Zählerablesung für dieses Jahr angepasst und bittet alle Haushalte, ihre Zählerstände selbst zu übermitteln. In den letzten Jahren haben vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, die sogenannten Ortsbevollmächtigten, die Zählerstände erfasst. Jeder Haushalt im Gebiet des ÜWK erhält im Dezember einen Brief von LVN mit allen notwendigen Informationen, um den Zähler selbst abzulesen. Der Zählerstand kann unter Angabe der Zähler-Nummer dann auf verschiedenen Wegen bis 14.01.2021 an das ÜWK übermittelt werden: Entweder telefonisch unter 08282/901-153, per Mail an [info@uewk.de](mailto:info@uewk.de), über die Internetseite oder einen QR-Code, der auf dem Schreiben abgedruckt ist. Die einzelnen Möglichkeiten werden in dem Schreiben genauer erläutert. Sollte der Zählerstand bis zum 14.01.2021 nicht gemeldet werden, wird dieser maschinell geschätzt. Das ÜWK bittet vor dem Hintergrund der *aktuellen Situation um Verständnis für die Umstellung der Zählerablesung* in diesem Jahr.

Die Geschäftszeiten des ÜWK sind: Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag bis 18.00 Uhr. Am Heiligen Abend, an Silvester sowie an den Feiertagen bleibt das ÜWK geschlossen. Alle Informationen zum ÜWK gibt es unter [www.uewk.de](http://www.uewk.de).

**Onlineseminar: Von der Milch zum Brei!**

Ihr Kind kommt in die Phase, in der Milchmahlzeiten durch Breimahlzeiten ersetzt werden. Wie Sie den Übergang Schritt für Schritt gestalten können, welche Trends es bei der Einführung der Beikost gibt, sowie Studien und Tipps für die Praxis erläutert Öcotrophologin Miriam Marihart.

Zur Abrundung bereitet die Referentin eine Breimahlzeit zu.

Am Mittwoch, den 02. Dezember von 09:30 bis 11:30Uhr findet die kostenlose Veranstaltung online statt.

Anmeldung und weitere Informationen unter:

[www.aelf-mh.bayern.de/ernaehrung/familie](http://www.aelf-mh.bayern.de/ernaehrung/familie) oder bei Christine Egle, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim unter 08261 99194037

**! NEU ab JANUAR 2021 - PRÄVENTIONS**



physyolates – das Beste aus drei Welten – Pilates, Yoga und  
Physiotherapie

..... trainiere behutsam, lebendig und achtsam, um Körper und Geist in Einklang zu bringen. Durch Beweglichkeitserweiterung, Stärkung der Körpermitte (Tiefenmuskeltraining), Bewußtseins- und Atemtraining lernst Du Dich kennen und Deinen Körper zu stützen und zu schützen.

Kursstart: Donnerstag, 14.01.2021

um 8.30Uhr und 9.45Uhr im Jugendraum

Oberschöneegg, 11 Einheiten

Anerkannter Präventionskurs, Bezuschussung durch viele gesetzliche Krankenkassen möglich

Kontakt: [indeinermitte@web.de](mailto:indeinermitte@web.de),

Tel: 08333/536070

Leitung: Doreen Trinius

Physiotherapeutin und Pilates-physyolates®-Trainerin

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“ Kirchhaslach sucht für seinen dreigruppigen Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt spätestens zum 01. März 2021 eine/n

## **Erzieher (m/w/d) und Kinderpfleger (m/w/d)**

◆ in Teilzeit (20 - 25 Std./Woche) ◆

**Wir suchen:** freundliche, teamfähige Verstärkung mit viel Leidenschaft und Liebe für die Arbeit mit den Kindern und ihren Eltern, sowie verantwortungsvolle Organisationstalente mit kreativen Ideen.

**Wir bieten:** ein nettes, erfahrenes und engagiertes Team, viel Mitspracherecht und Eigenverantwortung, umfangreiche Sozialleistungen, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie eine Bezahlung nach ABD (ähnlich dem TVöD).



Rückfragen und Bewerbungen  
gerne per E-mail oder per Post an:

**Kirchenweg 6, 87755 Kirchhaslach  
Tel: 08333/1086, [Kindergarten@kirchhaslach.de](mailto:Kindergarten@kirchhaslach.de)  
Kath. Kindergarten „Maria Himmelfahrt“**





Wir  
laden  
Euch alle  
recht herzlich  
ein, \*

bei unserem besonderen  
Christbaum dabei zu sein!

Jede Familie und jedes Kind,  
besonders schön wird's,  
wenn viele dabei sind.

Von Euch gestaltet  
soll er sein, \*  
dafür bastelt schöne  
Christbaumanhänger daheim.

An heilig Abend ist's dann soweit,  
bei einem Moment der  
Besinnlichkeit! \*

Kommt zwischen 9 und  
11 Uhr in die Kirche Maria  
Himmelfahrt, dann \*  
könnt ihr Euren Christbaumschmuck  
an den Baum hängen, damit sich jeder  
an ihm erfreuen kann. \*

Das Kigo-Team wünscht  
allen weit und breit,  
eine besinnliche Advents-  
und Weihnachtszeit! \*

# Advent und Weihnachten 2020



in unserer Pfarrei



wir möchten Sie in dieser oft hektischen Zeit zu etwas Ruhe und Besinnlichkeit einladen.

⚠ Die *umliegenden Kapellen* öffnen an allen vier Adventssonntagen, sowie an Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag ihre Türen. Von 13 Uhr bis ca. 18.30 Uhr können Sie dort verweilen, ein Gebet sprechen oder den Zauber der stillen Zeit genießen.

⚠ Am 8.12.2020 feiern wir das Fest „*Maria Empfängnis*“, dazu findet um 19 Uhr ein Gottesdienst in der Pfarrkirche statt.



⚠ Das *Friedenslicht* kommt auch dieses Jahr wieder zu uns. Ab dem 20.12.2020, den 4. Adventssonntag können Sie mit einer mitgebrachten Kerze (und Laterne) das „Licht aus Bethlehem“ mit nach Hause nehmen.

*Weitere Aktion und die Zeiten für die Weihnachts-Gottesdienste bitten wir Sie aus dem Pfarrbrief oder dem Kirchenanzeiger zu entnehmen.*

Ihr Pfarrgemeinderat  
Maria Himmelfahrt Kirchhaslach

Aktuelle Daten aus der Untersuchung der Gruppe A und B:

**Ortsnetz Kirchhaslach: Kindergarten, Küche**

Probenentnahmezeitpunkt: 16. September 2020 12:30 Uhr

**Physikalisch-chemische Kenngrößen:**

Parameter:	Dimension:	Meßwert:	Grenzwert:
Wassertemperatur	°C	16,2	-
pH-Wert bei 7,0°C		7,86	-
Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm	365	2790
Trübung, quantitativ	NTU	0,08	1,0
SAK bei 436 nm (Färbung, quantitativ)	m <sup>-1</sup>	<0,05	0,5
SAK bei 254 nm	m <sup>-1</sup>	0,3	-
TOC (gesamter organisch-gebundener Kohlenstoff)	mg/l	0,21	-

**Hauptinhaltsstoffe:**

Parameter:	Dim.:	Meßwert:	Grenzwert:
<b>Kationen:</b>			
Calcium	mg/l	48,7	-
Magnesium	mg/l	16,4	-
Natrium	mg/l	3,3	200
Kalium	mg/l	0,6	-
Eisen	mg/l	<0,005	0,2
Mangan	mg/l	<0,002	0,05
Aluminium	mg/l	<0,005	0,2
Ammonium	mg/l	<0,01	0,5
Σ Kationen	mmol/l	3,94	
<b>Anionen:</b>			
Chlorid	mg/l	2,8	250
Sulfat	mg/l	8,4	250
Nitrat	mg/l	6,1	50
Nitrit	mg/l	<0,01	0,5
Fluorid	mg/l	0,12	1,5
Σ Anionen	mmol/l	4,06	
Gesamthärte	°dH	10,7	-
Summe Erdalkalien	mmol/l	1,9	-
Karbonathärte	°dH	10,4	-

**Härtebereich: mittel**

In der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, WRMG), beschlossen vom Deutschen Bundestag am 1. Februar 2007, wird in § 9 nach europäischem Recht festgelegt, dass zukünftig nur noch drei Härtebereiche für das Trinkwasser gelten:

- Härtebereich weich: < 1,5 mmol Calciumcarbonat/l (< 8,4°dH)
- Härtebereich mittel: 1,5-2,5 mmol Calciumcarbonat/l (8,4-14°dH)
- Härtebereich hart: > 2,5 mmol Calciumcarbonat/l (>14°dH)

Die Waschmittelhersteller werden zur Angabe von Dosierempfehlungen für diese drei Härtebereiche verpflichtet. Die Wasserversorgungsunternehmen haben den Verbrauchern den Härtebereich ihres Trinkwassers mindestens einmal jährlich mitzuteilen.